

Nichtwissen seines Volkes nun auch seine und seines Volkes Unschuld an dem sizilischen Feldzug ab und behauptete zugleich, daß ihm schon vor der Abfahrt des Vaters (also bevor dieser straffällig wurde) die Herrschaft in Aragon übertragen worden sei. Er bot dem Papst an, sich zur Verantwortung stellen zu wollen. Die Frage des Erbenspruches auf Sizilien schnitt er nicht an; zunächst ging es ihm offenbar darum, die Verantwortung für den Eingriff in Sizilien auf die Person Peters von Aragon zu begrenzen und die bevorstehenden Feindseligkeiten der französisch-päpstlichen Koalition von Aragon abzuwenden. Alfons hat einige Jahre später in einem Brief vom 27. Januar 1290 an Genua die Sizilien-Frage im Rückblick noch einmal dargestellt. Man findet hier die wohl knappste und präziseste Stellungnahme zur rechtlichen Situation in aragonesischer Sicht. Gegen Papst Martin IV. erhebt der König den Vorwurf, er habe Peter im Zorn (Affekt) und härter als erlaubt verurteilt. Er habe sich nicht mit der zulässigen dreifachen geistlichen Bestrafung Peters begnügt, sondern darüber hinaus den König seines Reiches beraubt und es anderen übertragen. Diese Bestrafung bezeichnet er als Anmaßung des Papstes. Wie schon in dem Schreiben vom Juni 1283 betont Alfons auch hier die Unschuld des aragonesischen Volkes an Peters Sizilien-Unternehmen. In Alfons' Augen war der Kreuzzug gegen Aragon daher ein Unrecht des Papstes. Weiter betont er, daß er selbst (Alfons) bereits vor dem Sizilien-Unternehmen (der Straffälligkeit) des Vaters zum Nachfolger und Universalerben eingesetzt worden sei und das spanische Volk ihm nach dem *mos Yspanie* Treu- und Lehnseid geschworen habe, womit wiederum gesagt sein soll, daß die Regierungsgewalt über Aragon nicht mehr in den Händen des Vaters, sondern des Sohnes gelegen habe. Alfons geht noch einen Schritt weiter: „Selbst wenn unser Vater ein Unrecht begangen hätte und seine Bestrafung Sache des Papstes gewesen wäre — was wir entschieden verneinen —, so dürfte der Papst doch nicht zu Recht wegen eines Delikts des Vaters den Erben bestrafen.“ Der Nachfolger Peters ist also nicht nur im legitimen Besitz der Herrschaft, sondern zugleich unbelastet von Schuld; mögliche Bestrafungen seines Vaters haben für ihn keine Rechtsfolgen. Alfons weist schließlich auf das Ergebnis des päpstlich-französischen Kreuzzugs von 1285 hin: Gott selbst habe den Streit zugunsten Aragons entschieden. Der Papst hatte nach aragonesischer Auffassung also sowohl der Gerechtigkeit als auch Gott zuwidergehandelt⁶⁸⁾.

⁶⁸⁾ La Mantia, Dok. 21, S. 360f.: *Sane discrecioni vestre satis credimus esse notum qualiter, cum felicitis recordacionis dominus Petrus pater noster,*